

Zu Art. 12 und Art. 13

war man darüber einverstanden, daß durch den Inhalt derselben der Reichsgesetzgebung namentlich auch insoweit nicht präjudicirt werde, als dieselbe etwa den einzelnen Staaten oder Gemeinden das Recht zu einer weitergehenden Heranziehung der Militärpersonen zu den Staats- oder Kommunal-Steuern einzuräumen sollte.

Thale, den 15. September 1873.

Adolph von Harbou.	Rudolph von Groß.	Anton von Krosigk.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
G. M. Fr. Lorenz.	v. Seebach.	Herrmann von Wertrab.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Otto Meusel.	Oberhard von Hartmann.	Kurt Starke.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)